

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 43/24

Mainz, 21.08.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 15.12.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bretzenheim [Mainz]

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Bretzenheim [Mainz]	Flur 5 Nr. 111/23	Gebäude- und Freifläche Albanusstraße 70	521	11910 BV 1

Zusatz: 2/ zu 1

Grunddienstbarkeit (Kanalmitbenutzungsrecht) an dem Grundstück

Bretzenheim Blatt 10059,10060,10061, BestVerz. Nr. 1, dort eingetragen in Abt . II Nr.1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Doppelhaushälfte (Ein- bis Zweifamilienhaus), Baujahr 1959/1960, mind. 6 Wohnräume, 3 Bäder, 2 Balkone, Keller- und Dachgeschoss z.T. ausgebaut, KFZ Stellplatz in der Garage und auf dem Grundstück vorhanden, Garage in Grenzbebauung

Erdgeschoss: Offener Wohn-/Ess-/Küchenbereich, zwei Wohnräume, Bad, Diele, Treppenraum

Obergeschoss: Vier Wohnräume, Bad, Diele, Treppenraum

Dachgeschoss: Speicher, z.T. ausgebaut

Kellergeschoss: Kellerräume (Hausanschlussraum, Waschküche, zwei ausgebaute Räume, Duschbad), Diele. Gem. Grundriss war eine Garage geplant; eine Abfahrt sowie ein entsprechendes Tor sind vorhanden.

Gemäß vorliegender Wohnflächenberechnung beträgt die Wohnfläche 152,85 qm. Diese berücksichtigt nicht die im Dachgeschoss ausgebauten Wohnräume und wird rein nachrichtlich ausgewiesen.

Durch den Gutachter fand nur eine Außenbesichtigung statt

Wertermittlungstichtag: 17.04.2025;

Verkehrswert: 742.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Peter
Rechtspflegerin